

FÖRDERFIBEL



Heizen mit Holzpellets

Inhalt

Beliebte Energiebündel	4
Förderung vom Staat	5
Marktanzreizprogramm über das BAFA	6
Die KfW-Premiumförderung des MAP für Anlagen größer 100 kW	9
Förderung Erneuerbarer Energien durch das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	10
MAP-Förderung (BAFA-Teil) und APEE-Förderung für Pelletanlagen im Überblick	13
Pellets und Solar im MAP	14
Das Förderprogramm zur Heizungsoptimierung (HZO) für Investitionen in Pelletheizungen nutzen	15
Zinsgünstige Darlehen der KfW (CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm)	16
Steuern sparen beim Heizungseinbau	19
Förderprogramme der Bundesländer	20
Förderprogramme von Kommunen	25
Wann muss ich meinen Antrag auf MAP-Förderung beim BAFA stellen?	27
Impressum/Kontakt	28

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Förderfibel des Deutschen Pelletinstituts (DEPI) bekommen Sie einen „brandaktuellen“ Überblick über direkte Zuschüsse oder Darlehen, die Ihnen zustehen, wenn Sie sich beim Heizungstausch für einen Pelletkessel entscheiden! Dabei machte die am 1. August 2017 angekündigte Umstellung vom einstufigen auf das zweistufige Antragsverfahren zum 1. Januar 2018 eine kurzfristige Überarbeitung notwendig (s. S. 8). Diese Umstellung muss unbedingt beachten, wer wie geplant seinen Zuschuss zur Pelletheizung erhalten will! Dies gilt insbesondere für private und kommunale Heizungsbetreiber sowie gemeinnützige Organisationen,

- die ihre Anlage ab 2018 in Auftrag geben: Sie müssen den Förderantrag in jedem Fall vorher stellen;
- die ihre Anlage noch 2017 in Auftrag gegeben haben, welche aber erst 2018 in Betrieb geht: Sie müssen eine Erklärung unterschreiben, dass die Inbetriebnahme erst 2018 erfolgte.

Wenn deren Anlage noch 2017 in Betrieb geht, kann der Antrag wie gewohnt bis zu 9 Monate nach Inbetriebnahme gestellt werden. Für Unternehmen ändert sich nichts: Sie mussten den Antrag auch vor 2018 bereits vor der Auftragsvergabe stellen.

Ihre Entscheidung für einen modernen Holzkessel wird völlig zu Recht mit Fördermitteln des Bundes unterstützt, denn mit keiner anderen Maßnahme lässt sich so viel CO₂ einsparen – sei es als Privatperson, im Wohnungsbau, Gewerbe oder in Kommunen. Mit dem in den Jahren 2016 bis 2018 möglichen Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) wird das bewährte Marktanzreizprogramm (MAP) zur Abwrackprämie für alte Öl- und Gasheizungen. Denn Sie bekommen diesen Zusatzbonus nur, wenn Sie einen alten fossilen Kessel stilllegen. Doch mit der Förderung auf Bundesebene durch das MAP und das APEE ist es nicht getan. Auch in Bundesländern gibt es lukrative ergänzende (!) Fördermaßnahmen wie z. B. *progres.nrw* in Nordrhein-Westfalen oder das 10.000-Häuser-Programm in Bayern. Auch wer in einer Kommune wie im schönen Eschborn im Taunus oder in Neumarkt in der Oberpfalz wohnt, darf sich über zusätzliche Zuschüsse freuen.

Wir wünschen Ihnen eine umfassende Information mit der neuen DEPI-Förderfibel. Geben Sie sie gerne auch an Nachbarn und Freunde weiter. Vielfach ist noch nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Unterstützung man beim Heizungstausch in Anspruch nehmen kann. Wenn Sie sich für weitere Informationen rund um die Pelletheizung interessieren, bieten wir Ihnen noch mehr Broschüren und Flyer unter www.depi.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen Ihnen schon hoffentlich bald eine angenehme Wärme mit Ihrer neuen Pelletheizung!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bentele

Martin Bentele, Geschäftsführer des Deutschen Pelletinstituts (DEPI)



Beliebte Energiebündel



Sauber: Pellets verbrennen klimaneutral und nahezu rückstandsfrei

Deutschlandweit heizen über 420.000 Haushalte, Kommunen, Gewerbetreibende und Wohnungsunternehmen mit dem umweltfreundlichen Brennstoff Holzpellets.

Pellets bestehen aus unbehandeltem Restholz (z.B. Sägemehl, Hobelspäne) und werden unter hohem Druck ohne chemische Bindemittel zu kurzen, runden Stäbchen gepresst. Ein Holzpellet ist 0,3 bis 4 Zentimeter lang und hat einen Durchmesser von sechs Millimetern. Mit einem Heizwert von rund 5 kWh/kg steckt in einem Kilogramm Pellets ungefähr so viel Energie wie in einem halben Liter Heizöl.

I Ökologisch

Bei der Verbrennung von Pellets wird nur die Menge an Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt, die der Baum im Laufe seines Wachstums aufgenommen hat. Daher gilt der Energieträger Holz als CO₂- oder klimaneutral. Zudem ist die Energiebilanz von Holzpellets im Vergleich zu fossilen Brennstoffen deutlich besser.

I Ökonomisch

Der Pelletpreis hat sich in den vergangenen Jahren als eigenständig und stabil erwiesen. Dank günstiger Brennstoffpreise amortisiert sich der Kauf einer Pelletheizung meist bereits nach wenigen Jahren.

I Komfortabel

Moderne Pelletheizungen sind einfach zu bedienen und stehen Öl- und Gasheizungen in nichts nach – ein vollautomatisches Fördersystem sorgt für einen reibungslosen Verbrennungsprozess. Dank seiner hohen Energiedichte benötigt der homogene Brennstoff ein geringeres Lagervolumen als andere Holzbrennstoffe (Scheitholz und Hackschnitzel). So sind Pelletheizungen mit einem Wirkungsgrad von bis zu 107 Prozent (bei einem Brennwertkessel) nicht nur sehr effizient,

sondern mit einem Ascheanteil von max. 0,7 Prozent auch sehr sauber. Das Deutsche Pelletinstitut empfiehlt die Verwendung von ENplus-zertifizierten Pellets (www.enplus-pellets.de).

I Versorgungssicher

Holz ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff. Er schafft regionale Arbeitsplätze und Unabhängigkeit von endlichen fossilen Energieträgern. Die großen Holzvorräte in Deutschland bieten eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau der Pelletproduktion.

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Seit 2009 gilt in Deutschland das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das in das Gebäudeenergiegesetz integriert werden soll. Es verpflichtet Bauherren dazu, bei Neubauten ab 50 Quadratmetern einen Mindestanteil an erneuerbarer Wärme einzusetzen. Wer Holz zur Erfüllung der **Nutzungspflicht** des EEWärmeG einsetzt, muss laut Gesetz mindestens **50 Prozent** der Wärme damit erzeugen. Bei Solarenergie sind es 15 Prozent. Die öffentliche Hand muss Erneuerbare Wärme auch bei Gebäuden im Bestand nutzen, wenn diese grundlegend renoviert werden. Dabei können auch verschiedene Energieformen miteinander kombiniert werden. Ziel ist es, fossile Brennstoffe zu ersetzen und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen.

Um den Ausbau der Erneuerbaren Wärme auch im Gebäudebestand voranzubringen, legt das Gesetz fest, dass der Bund über das Marktanzreizprogramm (MAP) Fördermittel bereitstellt.

I Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für alle Gebäude, die neu errichtet werden, und für öffentliche Nichtwohngebäude, die grundlegend renoviert werden. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro.

I Weitere Informationen zum EEWärmeG gibt es unter: www.erneuerbare-energien.de

EEWärmeG: § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Förderung vom Staat

Für die Anschaffung einer Holz- und Pelletheizung bietet die Bundesregierung attraktive Zuschüsse mit dem Marktanzreizprogramm für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP) und von 2016 bis 2018 auch mit dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE).

Die Fördermaßnahmen des MAP und des APEE werden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) umgesetzt. Während die KfW mit dem Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ (siehe S. 9) größere Holzfeuerungsanlagen (> 100 kW) mit zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen fördert, unterstützt das BAFA die Installation von Holzheizungen von 5 bis 100 kW (BAFA-Teil des MAP) durch Investitionszuschüsse. Gefördert wird dabei v.a. die Heizungsmodernisierung im Gebäudebestand, aber zum Teil auch der Einbau von Holzheizungen im Neubau.

I Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im gesamten MAP Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten.

I Geförderte Anlagen

Im BAFA-Teil des MAP sind folgende Pelletfeuerungsanlagen förderfähig:

MAP-Zuschussförderung für Pelletfeuerungen von 5 bis 100 kW für:

- Pelletkessel mit und ohne Pufferspeicher
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Scheitholz
- Pelletkaminöfen mit Wassertasche
- eine Kombination dieser Pelletanlagen mit einer Solaranlage (siehe S. 14) oder Wärmepumpe

Bei Kombinationskesseln erhält man seit dem 1.1.2017 sowohl die Förderung für den Pelletkessel mit Pufferspeicher als auch die Förderung für den Scheitholzkessel.

Ein Antragsteller kann auch für mehrere Anlagen eine Förderung erhalten. Bei in Kaskade geschalteten Anlagen sind die Einzelanlagen förderfähig, auch wenn sie zusammen mehr als 100 kW Leistung haben (z. B. zwei Anlagen à 60 kW). Bei einer Kaskade aus einer 150 kW- und einer 50 kW-Anlage ist die kleinere Anlage im BAFA-Teil und die größere im KfW-Teil förderfähig.

Eine Anlage, die mit Pufferspeicher gefördert werden soll, muss bei Pelletkesseln über ein Pufferspeichervolumen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung verfügen, bei Stückholz- und Kombikesseln von 55 Liter je kW. **Pelletkaminöfen ohne Wassertasche, sogenannte Warmluftgeräte, werden nicht gefördert. Auch die Förderung gebrauchter Anlagen ist ausgeschlossen.**

Pelletfeuerungsanlagen bis 100 kW in Neubauten werden nur gefördert, wenn es sich um Anlagen mit Brennwertnutzung oder Staubfilter handelt (siehe Innovationsförderung auf S. 6). Ansonsten ist die Förderung auf Anlagen beschränkt, in denen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- bzw. Kühlsystem installiert ist.

Allg. Förderbedingungen für Pelletfeuerungen bis 1 MW

- Staubausstoß: max. 20 mg/m³
- Kohlenmonoxid-Ausstoß: max. 200 mg/m³
- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Kesselwirkungsgrad von Anlagen bis 100 kW: mind. 89% (Pelletkaminöfen mit Wassertasche mind. 90%)

Beim BAFA kann eine Liste förderfähiger Anlagen heruntergeladen werden: www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Biomasse

I Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der MAP-Förderung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Zusammen mit dem MAP-Antrag kann z. B. der Antrag für den Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) gestellt werden, wenn ein Heizungstausch vorgenommen wurde (siehe S. 10 ff).

Das MAP ist jedoch nur mit folgenden KfW-Förderprogrammen kumulierbar: „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167). Andere KfW-Programme können in Kombination mit dem MAP nur in Anspruch genommen werden, wenn die vom BAFA geförderte Holzheizung nicht von der KfW finanziert wird. In diesem Fall liegt eine Kombination, aber keine Kumulierung vor. Näheres zum CO₂-Gebäude-sanierungsprogramm der KfW auf S.16 f.

Bei Fördermaßnahmen im BAFA-Teil darf die Gesamtförderung (z. B. durch Kombination mit Länderförderungen) höchstens das Doppelte der MAP-Förderung betragen. Die MAP-Förderung kann bei Unternehmen darüber hinaus auch durch die Beihilferichtlinien der EU beschränkt sein.

Marktanreizprogramm über das BAFA

I Basisförderung

Als Basisförderung werden für Holz- und Pelletfeuerungen im Gebäudebestand 80 Euro pro kW gezahlt. Für kleine An-

lagen, die in Einfamilienhäusern eingesetzt werden, gibt es eine Mindest-Basisförderung. Je nach Anlagentyp erhöht sich die Basisförderung ab etwa 40 kW.

Basisförderung für Holzfeuerungen von 5 bis 100 kW

Anlagentyp	Basisförderung		Mindestgröße Pufferspeicher
Pelletkaminofen mit Wassertasche		mind. 2.000 €	-
Pelletkessel	ohne	80 €/kW	mind. 3.000 €
	mit		mind. 3.500 €
Kombikessel (Pellet/Scheitholz)	ohne	80 €/kW + 2.000 €	55 l/kW*
	mit		
Kombikessel (Hackschnitzel/Scheitholz)		5.500 €	
Scheitholzessel		2.000 €	
Hackschnitzelkessel		3.500 €	30 l/kW*

* Der Pufferspeicher muss ggf. vorhanden sein, aber nicht neu installiert werden.

I Innovationsförderung

An die Stelle der Basisförderung tritt bei Holz- und Pelletheizungen mit Brennwerttechnik und/oder Staubfilter bis 100 kW die sog. Innovationsförderung. Bei Kombikesseln wird die Innovationsförderung jeweils für einen Anlagenteil gezahlt

und für den anderen ggf. die Basisförderung. Daneben gibt es eine Innovationsförderung für Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme. Daneben wird auch die Nachrüstung von Brennwerttechnik oder eines Staubfilters in bestehenden Pelletheizungen mit je 750 Euro gefördert.

Innovationsförderung für Pelletfeuerungen von 5 bis 100 kW

In Bestandsgebäuden	Pelletkaminofen mit Wassertasche (nur mit Partikelfilter)			80 €/kW	mind. 3.000 €
	Pelletkessel	ohne	neuer Pufferspeicher		mind. 4.500 €
		mit			mind. 5.250 €
In Neubauten	Pelletkaminofen mit Wassertasche (nur mit Partikelfilter)				2.000 €
	Pelletkessel	ohne	neuer Pufferspeicher		3.000 €
		mit			3.500 €
Nachrüstung	alle Holzfeuerungen, die als Neuanlage förderfähig wären				je 750 €

Eine Besonderheit bei der Innovationsförderung für Brennwerttechnik und Staubfilter besteht darin, dass dabei auch Pelletanlagen im Neubau gefördert werden. Dies gilt auch

für Kombikessel, wobei es im Neubau keine zusätzliche Basisförderung für den zweiten Anlagenteil gibt.

Innovationsförderung für Scheitholz- und Hackschnitzelkessel 5 bis 100 kW

Standort	Anlagentyp	mit Brennwerttechnik	mit Staubfilter	
In Bestandsgebäuden	Scheitholzessel	ohne	3.000 €	
		mit		5.250 €
	Hackschnitzelkessel	ohne	4.500 €	5.250 €
		mit	5.250 €	
In Neubauten	Scheitholzessel	ohne	2.000 €	
		mit		3.500 €
	Hackschnitzelkessel	ohne	3.000 €	3.500 €
		mit	3.500 €	
Nachrüstung	alle Holzfeuerungen, die als Neuanlage förderfähig wären		je 750 €	

Allerdings ist für den Betrieb einer Pelletanlage ein Staubfilter in aller Regel nicht nötig. Die gültigen strengen Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid kann eine gewartete Anlage bei Nutzung von qualitativ hochwertigen A1-Pellets auch ohne Filter einhalten. Staubfilter sind eher bei Hackschnittkesseln erforderlich, die ebenfalls durch das MAP gefördert werden.

Innovationsförderung für Prozesswärme		
Förderfähige Pelletanlagen zur überwiegen- den Bereitstellung von Prozesswärme (z. B. für die Beheizung von Tierställen oder Gewächshäusern)	bis zu 30% der Nettoinvestitions- kosten	max. 40.000 € an förderfähigen Nettoinvestitions- kosten

I Zusatzförderung

Die Basisförderung und die Innovationsförderung für Pelletfeuerungen mit Brennwerttechnik oder Staubfilter werden durch mehrere Zusatzförderungen attraktiv erweitert:

- **Zusatzförderung für Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage:** Gefördert wird im Gebäudebestand eine ganze Reihe von erforderlichen oder sinnvollen Begleitinvestitionen bei der Heizungsmodernisierung (gemäß Anhang 1 der Förderrichtlinien). Diese Zusatzförderung gibt es in geringerer Höhe auch für die Nachrüstung bereits geförderter und vor 3 bis 7 Jahren in Betrieb gegangener Anlagen.
- **Kombinationsbonus** für die Verbindung einer Pelletanlage mit einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder Wärmepumpe oder beim Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz
- **Gebäudeeffizienzbonus** für besonders energieeffiziente Wohngebäude im Gebäudebestand (KfW-Effizienzhaus 55)

Diese drei Zusatzförderungen können im Gebäudebestand in Verbindung mit der Basisförderung oder der Innovationsförderung beliebig kombiniert werden. Jedoch wird bei Nichtwohngebäuden kein Gebäudeeffizienzbonus gezahlt. Bei der Innovationsförderung im Neubau ist nur der Kombinationsbonus möglich. Bei der Innovationsförderung für Prozesswärme und für die Nachrüstung von Brennwerttechnik oder Staubfiltern gibt es keinerlei Zusatzförderung.

Zusatzförderungen im Überblick		
Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage	Bei Neuanlagen im Gebäudebestand: 10% der förderfähigen Investitionssumme, max. 50% der Basisförderung	Z. B. Ausbau und Entsorgung des alten Öltanks, Errichtung Pelletvorratsbehälter, Einbau hocheffiziente Zirkulationspumpe, Schornstein-erneuerung, Pufferspeichereinbau bei Pelletkaminöfen
	Bei Nachrüstung einer bereits geförderter und vor 3-7 Jahren in Betrieb genommenen Anlage: 100 bis 200 €	
Kombinationsbonus	500 €	Bei Einbau einer Pelletanlage in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage oder einer Wärmepumpe oder beim Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz
Gebäudeeffizienzbonus	50% der Basis- bzw. Innovationsförderung	Bei Einbau in Wohngebäude des Gebäudebestands mit besonders niedrigem Primärenergiebedarf (mind. KfW-Effizienzhaus 55)

Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen zur Heizungs-optimierung gehören:

- Ausbau und Entsorgung Gas-/Öltank und Wiederherstellung der Außenanlagen bei Erdtanks
- Ausbau und Entsorgung Altheizung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- Bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- Bei Pelletkaminöfen: Ersatz und Einbau von Pufferspeichern

Die ausführliche Liste der 22 förderfähigen Maßnahmen findet sich in Anhang 1 der MAP-Richtlinie.

Bei der Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen sind ferner förderfähig:

- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs oder
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem

I Gebäudeeffizienzbonus

Voraussetzung für den Gebäudeeffizienzbonus ist, dass die Holzheizung in einem besonders energieeffizienten Wohngebäude errichtet wird. Es müssen mindestens die Anforderungen an das KfW-Effizienzhaus 55 erreicht werden. Allerdings ist dieser anspruchsvolle energetische Standard im Gebäudebestand nur sehr schwer zu erreichen, so dass der Gebäudeeffizienzbonus nur in Ausnahmefällen in Frage kommen wird.

I Visualisierungsmaßnahmen

Neben der eigentlichen Heizungsanlage werden insbesondere bei Holzheizungen und Solaranlagen sogenannte Visualisierungsmaßnahmen gefördert. Sie müssen darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags der Anlage und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologie z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen zu erreichen. Dies können insbesondere Einrichtungen wie die folgenden sein: Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie öffentliche Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen. Die Förderung beträgt pauschal 2.400 Euro.

I Antragstellung

Das Antragsverfahren im BAFA-Teil des MAP ist zum 1. Januar 2018 vereinheitlicht worden: Ab dem **1. Januar 2018** muss der Antrag auf MAP-Förderung **von allen Antragstellern vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden (sog. **zweistufiges Verfahren**), also auch von Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützigen Organisationen und kommunalen Gebietskörperschaften. Für Unternehmen, Betriebe, freiberuflich Tätige und Genossenschaften galt das zweistufige Verfahren schon vorher.

Bei Anträgen im zweistufigen Verfahren müssen Antragsteller den Antrag eingereicht haben, bevor sie den Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilen bzw. einen Lieferungs- oder Leistungsvertrag abschließen! Dies gilt ohne jede Ausnahme für **alle Anlagen, die ab dem Jahr 2018 in Auftrag gegeben werden**. Nur Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung kann der Auftrag erteilt bzw. ein Leistungs- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen und mit der Maßnahme begonnen werden. Man muss nicht auf den Bewilligungsbescheid warten.

Übergangsregelung für Anlagen, die bis zum Jahresende 2017 in Betrieb genommen werden: Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen und kommunale Gebietskörperschaften sowie Zweckverbände dürfen den Förderantrag wie bisher bis zu neun Monate nach der Inbetriebnahme im einstufigen Verfahren stellen.

Übergangsregelung für Anlagen, die im Jahr 2017 in Auftrag gegeben wurden, aber erst 2018 in Betrieb genommen werden: Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen und kommunale Gebietskörperschaften sowie Zweckverbände, die den Auftrag für eine Anlage im Jahr 2017 vergeben haben, die aber nicht mehr 2017 in Betrieb genommen werden konnte, können eine „Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung“ unterschreiben und dem Antrag beifügen (sog. Formularverfahren). Dann wird die Anlage vom BAFA auch bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2018 gefördert. Der Förderantrag kann dann wie bisher **nach der Inbetriebnahme** gestellt werden, wobei Inbetriebnahme und Antragstellung in der Regel **bis zum 30. September 2018** erfolgen müssen (siehe www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Biomasse → Änderung bei Antragstellung ab 2018).

Antragsformulare: Ab dem 15. Dezember 2017 sollen die neuen Formulare für das zweistufige Antragsverfahren verfügbar sein. Diese sollen ab dem 1. Januar 2018 bei allen Anträgen verwendet werden, also auch dann, wenn Anträge aufgrund der Übergangsregelungen nach der Inbetriebnahme gestellt werden. Mit dem Antrag sind die darin geforderten Unterlagen einzureichen.

Vorgehen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids: Bei allen Anträgen ab dem 1. Januar 2018 erhalten Antragsteller zunächst eine Eingangsbestätigung und dann einen Zuwendungsbescheid (ZWB). Sie müssen dann den Verwendungsnachweis mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen bis zur darin genannten Frist beim BAFA einreichen. Bei bereits installierten Anlagen kann dies schnell erfolgen. Bei Anlagen, die ab dem 1. Januar 2018 vor der Auftragsvergabe beantragt worden sind, muss die Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

Es sind die vom **BAFA vorgeschriebenen Vordrucke** zu verwenden. Diese Vordrucke können unter www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Biomasse heruntergeladen werden, wenn man die jeweilige Fördermöglichkeit auswählt.

I Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196/908-1625
www.bafa.de

Die KfW-Premiumförderung des MAP für Anlagen größer 100 kW



Zinsgünstige Kredite für den Einsatz erneuerbarer Energien

Die Bundesregierung fördert auch größere Holz- und Pelletheizungen über 100 kW, und zwar mit dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Premium“ (sog. KfW-Teil des MAP). Die KfW-Förderung besteht aus zinsgünstigen Darlehen mit Tilgungszuschüssen. Dabei werden auch Vorhaben im Neubau gefördert. Diese Förderung ist insbesondere für Wohnungsgesellschaften, Unternehmen und Kommunen interessant.

I Geförderte Anlagen

Für die Errichtung von größeren Pelletanlagen können folgende Förderbereiche genutzt werden:

- Errichtung und Erweiterung automatisch beschickter Anlagen zur Wärmegewinnung aus fester Biomasse über 100 kW Nennwärmeleistung (einschließlich Kombinationskessel mit Scheitholzvergasung)
- Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung (bis 2 MW thermisch), bei elektrischem Wirkungsgrad über 10 Prozent und Gesamtwirkungsgrad über 70 Prozent
- Errichtung und Erweiterung von Nahwärmenetzen, die mit bestimmten Mindestanteilen erneuerbarer Energien gespeist werden
- große Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche
- große Wärmespeicher ab 10 m² (Innovationsförderung)

I Förderung von Pelletfeuerungsanlagen

Die Förderung von Pelletfeuerungsanlagen erfolgt durch folgende Tilgungszuschüsse pro kW installierte Nennwärmeleistung:

Förderung von Pelletanlagen im MAP-Programmteil „Premium“

Art der Förderung	Tilgungszuschuss
Basisförderung	20 €/kW, max. 50.000 €
Innovationsförderung für niedrige Staubemissionen (max. 15 mg/m ³ bei 13% Sauerstoff)	+ 20 €/kW
Innovationsförderung für Speicher (ab 30 l/kW)	+ 10 €/kW
Biomasse-KWK-Anlagen	40 €/kW
Max. Förderbetrag	100.000 € je Anlage
Zusatzförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	plus 10 % des Förderbetrags

I Fördervoraussetzungen

Neben den Anforderungen an die Emissionen (siehe Tabelle S. 5) gelten folgende Fördervoraussetzungen:

Um einen Kredit zu erhalten, muss die zu installierende Anlage mindestens sieben Jahre in Betrieb sein. Ausgeschlossen ist die Förderung von Eigenbauanlagen, Prototypen, gebrauchten Anlagen und von Anlagen, die eine Vergütung nach dem EEG oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) erhalten können.

I Antragstellung

Bei der MAP-Premiumförderung muss der Antrag vor Vorhabensbeginn (also vor Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen) gestellt werden. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht und Reservierungen vorgenommen werden.

Die Antragsunterlagen – auf den von der KfW vorgesehenen Vordrucken – müssen bei der Hausbank eingereicht werden.

I Kontakt

KfW Bankengruppe
 Palmengartenstraße 5-9
 60325 Frankfurt am Main
www.kfw.de
 Telefon: 069-7431-0
 Infocenter: 0800-53 99 001

Förderung Erneuerbarer Energien durch das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)



Heizungssanierer profitieren: Mehrere hundert Euro können sie zusätzlich über das APEE erhalten, wenn sie in eine Pelletheizung investieren

In den Jahren 2016 bis 2018 wird die Errichtung von Holz- und Pelletheizungen im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) durch einen Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) stärker gefördert, sofern eine ineffiziente fossile Heizung ausgetauscht wird. Der Zusatzbonus wird sowohl im BAFA- als auch im KfW-Teil des MAP gezahlt. Die Gewährung der MAP-Förderung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Zusatzbonus.

Zusätzliche Investitionszuschüsse des BAFA

Wer seit dem 1. Januar 2016 eine besonders ineffiziente Heizung durch eine Holzheizung ersetzt, für diese Anlage einen MAP-Förderantrag beim BAFA stellt und gleichzeitig sein gesamtes Heizungssystem durch bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz optimiert, kann für diese Heizung einen Zusatzbonus beantragen.

Höhe des APEE-Zusatzbonus: Der Zusatzbonus wird für Holzheizungen bis 100 kW gewährt, die im Rahmen des BAFA-Teils des MAP gefördert werden. Er besteht

- aus einem **zusätzlichen Investitionszuschuss von 20 Prozent der gesamten MAP-Förderung** (Basis- oder Innovationsförderung plus ggf. Kombinations- oder Gebäudeeffizienzbonus, ausgenommen ist jedoch die Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung); für einen einfachen Pelletkessel sind das 600 Euro, für einen Pelletkessel mit Pufferspeicher 700 Euro und für einen wasserführenden Pelletkaminofen 400 Euro; bei der Innovationsförderung bis zu 1.050 Euro;

- aus einem **Investitionszuschuss von 600 Euro für die geforderten Maßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage.**

Beide Bestandteile des Zusatzbonus können nur gemeinsam beantragt werden.

Höhe des APEE-Zusatzbonus

im BAFA-Teil des MAP	im KfW-Teil des MAP
20% der gesamten MAP-Förderung (ohne MAP-Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung)	20% des MAP-Tilgungszuschusses
+ 600 € Investitionszuschuss zur Heizungsoptimierung	

Keine Kumulierbarkeit mit der MAP-Zusatzförderung der Heizungsoptimierung: Der APEE-Zusatzbonus ist nicht kumulierbar mit der zehnjährigen Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung des MAP (siehe MAP-Richtlinien vom 1.4.2015, Anlage 1). Demnach muss man sich entscheiden, entweder den APEE-Zusatzbonus oder die Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung zu beantragen. In der Praxis wird der APEE-Zusatzbonus fast ausnahmslos höher sein als die MAP-Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung, so dass es in der Regel günstiger sein wird, den APEE-Zusatzbonus zu beantragen, sofern die Förderbedingungen erfüllt werden. Hinzu kommt die leichtere Beantragung und Abwicklung des pauschalen Zusatzbonus anstelle der im Detail nachzuweisenden Kosten der Heizungsoptimierung.

Förderfähige Anlagen: Den APEE-Zusatzbonus gibt es für sämtliche im MAP förderfähige Anlagen, also neben Pelletkesseln und wasserführenden Pelletkaminöfen auch für Stückholzvergaser- und Hackschnitzelkessel sowie für Kombikessel, alle auch in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage. Dabei geht der Förderbetrag für die Solaranlage zusätzlich in die Bemessungsgrundlage für den 20-prozentigen APEE-Investitionszuschuss ein.

1. Fördervoraussetzung Heizungstausch: Zur Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus muss eine besonders ineffiziente Heizung auf Basis fossiler Energien (z. B. Öl- oder Gaskessel, Elektroheizung, Kohlekessel oder Kohleöfen) ersetzt werden, die

- weder Brennwerttechnik noch Brennstoffzellentechnologie nutzt
- und (noch) nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach §10 der Energieeinsparverordnung für mindestens 30 Jahre alte Konstanttemperaturkessel unterliegt (siehe DEPI-Infoblatt „Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen“).

2. Fördervoraussetzung Heizungsoptimierung: Zur Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus muss eine Heizungsoptimierung durchgeführt werden, die folgende Maßnahmen umfasst:

- Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378);
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs;
- Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern).

Während der hydraulische Abgleich bereits Fördervoraussetzung gewesen ist, kommen die beiden anderen Maßnahmen zu den bisherigen MAP-Fördervoraussetzungen hinzu.

APEE-Zusatzbonus nur für einen Teil der MAP-Fördertatbestände: Es können nicht alle vom MAP geförderten Anlagen auch die Zusatzförderung durch das APEE erhalten.

- Ausgeschlossen sind beispielsweise sämtliche Innovationsförderungen im Neubau, weil kein Heizungstausch vorliegt.
- Ausgeschlossen sind auch sämtliche Anlagen, bei denen keine fossile Heizung ersetzt wird (sondern z. B. eine alte Holzheizung), bei denen ein austauschpflichtiger Konstanttemperaturkessel ersetzt wird oder bei denen die alte Gas- oder Ölheizung z. B. in Kombination mit einem wasserführenden Pelletkaminofen in einem Hybridsystem oder als Notfallheizung weiterbetrieben werden soll. Für die MAP-Förderung ist die Stilllegung einer alten Heizung aber wie gehabt keine Voraussetzung.

I Zusätzliche Tilgungszuschüsse der KfW

Für neu zu errichtende Holzheizungen größer 100 kW, für die bis Ende 2018 bei der KfW im Rahmen des KfW-Teils des MAP ein Förderantrag gestellt wird, kann ebenfalls ein APEE-Zusatzbonus beantragt werden. Dieser Zusatzbonus beträgt 20 Prozent der gewährten Tilgungszuschüsse und muss zusammen mit dem MAP-Förderantrag bei der KfW im zweistufigen Verfahren **vor Vorhabensbeginn** beantragt werden. Dabei gelten die Analyse des Ist-Zustands sowie weitere Planungsleistungen nicht als Vorhabensbeginn.

Fördervoraussetzungen: Voraussetzung für die Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus im KfW-Teil des MAP ist, dass die Holzheizung

- zumindest einen besonders ineffizienten Wärmeerzeuger ersetzt
- oder – beim Austausch von Wärmeerzeugern in Wärmenetzen – zumindest einen der besonders ineffizienten Wärmeerzeuger in diesem Wärmenetz ersetzt.

Es gilt dieselbe Definition für „besonders ineffizienter Wärmeerzeuger“ wie bei der BAFA-Förderung.

Eine Bindung der zusätzlichen Tilgungszuschüsse der KfW an eine Optimierung der Heizungsanlage besteht – anders als bei Anlagen bis 100 kW im BAFA-Teil – nicht. Daher gibt es auch keinen zusätzlichen Investitionszuschuss für solche Optimierungsmaßnahmen.

I Antragstellung

Der Antrag für den APEE-Zusatzbonus ist im Rahmen des Antrags auf MAP-Förderung zu stellen. BAFA und KfW haben dazu den Antrag für den APEE-Zusatzbonus in die MAP-Förderanträge integriert.

Auslaufen der Förderrichtlinie Ende 2018: Anträge können nur bis Ende 2018 gestellt werden. Bei Anträgen im zweistufigen Verfahren von Unternehmen und im KfW-Teil, die vor Projektbeginn gestellt werden müssen, können Anlagen auch noch nach dem Auslaufen der Förderrichtlinie errichtet werden.

Fachunternehmererklärung: Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und die Durchführung der geforderten Maßnahmen (Bestandsaufnahme der Heizung, hydraulischer Abgleich, energetische Optimierung der Heizungsanlage) sind vom durchführenden Fachunternehmen per Fachunternehmererklärung zu bestätigen.

I Weitere Informationen

BAFA-Teil des APEE:

www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → APEE

KfW-Teil des APEE:

www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → 271,281

MAP-FÖRDERUNG (BAFA-TEIL, IM BESTAND)

Einbau neue Heizung

Basisförderung

- Pelletheizung: mind. 3.000 EUR
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: mind. 3.500 EUR
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: mind. 2.000 EUR
- Hackschnitzelkessel: 3.500 EUR
- Scheitholzvergaserkessel: 2.000 EUR

oder

Innovationsförderung* (Pelletfeuerung mit Brennwertnutzung/Staubfilter)

- Pelletheizung: mind. 4.500 EUR
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: mind. 5.250 EUR
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: mind. 3.000 EUR

+

ggf. Kombinationsbonus für z. B.
Solaranlage: 500 EUR

+

ggf. Gebäudeeffizienzbonus:
50 % der Basisförderung

+

ggf. Zusatzförderung zur Heizungs-
optimierung: 10 % der förderfähigen
Investitionskosten, max. 50 % der
Basisförderung**

+

20 % der Basisförderung

- Pelletheizung: + mind. 600 EUR
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: + mind. 700 EUR
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: + mind. 400 EUR
- Hackschnitzelkessel: + 700 EUR
- Scheitholzvergaserkessel: + 400 EUR

oder

20 % der Innovationsförderung

- Pelletheizung: + mind. 900 EUR
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: + mind. 1.050 EUR
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: + mind. 600 EUR

+

ggf. 100 EUR
Kombinationsbonus

+

ggf. 20 % des
Gebäudeeffizienzbonus

+

Optimierung der
gesamten Heizungsanlage:
+ 600 EUR pauschal**

ersetzt
durch

* Die Innovationsförderung gibt es anstelle der Basisförderung (mit abweichender Förderhöhe auch im Neubau).

** Die Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung von 10 % der förderfähigen Investitionskosten im MAP entfällt komplett, wenn der APEE-Zusatzbonus beantragt wird.

MAP-Förderung (BAFA-Teil) und APEE-Förderung für Pelletanlagen im Überblick

Die folgenden Tabellen geben einen vereinfachten Überblick über die Förderung von Pelletanlagen im BAFA-Teil des MAP und der ggf. dazu kommenden Förderung durch den APEE-Zusatzbonus.

Ausführung	Standort	Basis- oder Innovationsförderung	ggf. APEE - Zusatzbonus	ggf. Zusatzförderung für Heizungs-optimierung*	ggf. Kombi-Bonus	ggf. Gebäudeeffizienzbonus**
Pelletkessel 5 – 100 kW mit neuem Pufferspeicher						
Standard	im Bestand	80 €/kW, mind. 3.500 €	mind. 1.300 €	bis zu 1.750 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 1.750 € + ggf. mind. 350 € APEE-Zusatzbonus
mit Brennwerttechnik oder Staubfilter		80 €/kW, mind. 5.250 €	mind. 1.650 €	bis zu 2.625 €		mind. 2.625 € + ggf. mind. 525 € APEE-Zusatzbonus
	im Neubau	3.500 €	./.	./.	500 €	./.

Pelletkessel 5 – 100 kW ohne neuen Pufferspeicher						
Standard	im Bestand	80 €/kW, mind. 3.000 €	mind. 1.200 €	bis zu 1.500 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 1.500 € + ggf. mind. 300 € APEE-Zusatzbonus
mit Brennwerttechnik oder Staubfilter		80 €/kW, mind. 4.500 €	mind. 1.500 €	bis zu 2.250 €		mind. 2.250 € + ggf. mind. 450 € APEE-Zusatzbonus
	im Neubau	3.000 €	./.	./.	500 €	./.

Pelletkaminöfen mit Wassertasche ab 5 kW						
Standard	im Bestand	80 €/kW, mind. 2.000 €	mind. 1.000 €	bis zu 1.000 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 1.000 € + ggf. mind. 200 € APEE-Zusatzbonus
mit Brennwerttechnik/Staubfilter		80 €/kW, mind. 3.000 €	mind. 1.200 €	bis zu 1.500 €		mind. 1.500 € + ggf. mind. 300 € APEE-Zusatzbonus
	im Neubau	2.000 €	./.	./.	500 €	./.

Kombikessel (Pellets/Scheitholz) 5 – 100 kW mit neuem Pufferspeicher						
Standard	im Bestand	80 €/kW + 2.000 €, mind. 5.500 €	mind. 1.700 €	bis zu 2.750 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 2.750 € + ggf. mind. 550 € APEE
mit Staubfilter		80 €/kW + 2.000 €, mind. 7.250 €	mind. 2.050 €	bis zu 3.625 €		mind. 3.625 € + ggf. mind. 725 € APEE
mit Brennwerttechnik		80 €/kW + 5.250 €, mind. 8.750 €	mind. 2.350 €	bis zu 4.375 €		mind. 4.375 € + ggf. mind. 875 € APEE
mit Brennwerttechnik/Staubfilter	im Neubau	3.500 €	./.	./.	500 €	./.

Kombikessel (Pellets/Scheitholz) 5 – 100 kW ohne neuen Pufferspeicher						
Standard	im Bestand	80 €/kW + 2.000 €, mind. 5.000 €	mind. 1.600 €	bis zu 2.500 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 2.500 € + ggf. mind. 500 € APEE
mit Staubfilter		80 €/kW + 2.000 €, mind. 6.500 €	mind. 1.900 €	bis zu 3.250 €		mind. 3.250 € + ggf. mind. 650 € APEE
mit Brennwerttechnik		80 €/kW + 4.500 €, mind. 7.500 €	mind. 2.100 €	bis zu 3.750 €		mind. 3.750 € + ggf. mind. 750 € APEE
mit Brennwerttechnik/Staubfilter	im Neubau	3.000 €	./.	./.	500 €	./.

* nur bei Verzicht auf den APEE-Zusatzbonus ** nicht bei Nichtwohngebäuden
 Marktanzreizprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums, Teil BAFA, Investitionszuschüsse für Biomasseanlagen, so gültig ab 1. April 2015; sowie Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE), so gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.

Pellets und Solar im MAP



Sonnige Aussichten haben Hausbesitzer mit Pellets und Solarenergie

Sowohl Pelletkaminöfen mit Wassertasche als auch Pelletzentralheizungen können mit einer Solaranlage kombiniert werden. Hierfür ist der Einbau eines Pufferspeichers notwendig, der die Schnittstelle zwischen Solaranlage und Heizung bildet. Liefert die Sonne nicht genug Energie, schaltet der Regler automatisch die Pelletanlage an. Die Solarkollektoren legen so ganzjährig die Basis für die Heizung und/oder die Warmwasserversorgung.

Förderung von Kombinationsanlagen

Hausbesitzer, die eine Pelletanlage mit Solarkollektoren verbinden, erhalten den **Kombinationsbonus von 500 Euro**, sofern zwischen der Inbetriebnahme der beiden Anlagen ein Zeitraum von höchstens neun Monaten liegt und beide Anlagen innerhalb von neun Monaten beantragt werden.

Bei solchen Kombinationsanlagen wird auch der 50-prozentige Zuschlag zur Basisförderung bei der Zusatzförderung für Einzelmaßnahmen zur Heizungsoptimierung und beim Gebäudeeffizienzbonus kumuliert. D. h. wenn z. B. für die kombinierte Pellet- und Solarheizung eine Basisförderung von 3.500 Euro (für den Pelletkessel inkl. Pufferspeicher) plus 2.000 Euro (für die Solarthermieanlage) gezahlt wird, wird auch die jeweilige Zusatzförderung von 50 Prozent auf die gesamte Basisförderung von 5.500 Euro bezogen.

Beim APEE-Zusatzbonus wird bei kombinierten Pellet- und Solaranlagen darüber hinaus noch der Kombinationsbonus miteinbezogen: Der APEE-Bonus in Höhe von 20 Prozent der MAP-Förderung bezieht sich in diesem Beispiel dann auf die gesamte MAP-Förderung in Höhe von 6.000 Euro. Hinzurechnen ist dann noch der APEE-Investitionszuschuss zur Heizungsoptimierung in Höhe von 600 Euro.

Beispiel 1: Kombination von Pelletkessel und Solaranlage
Einfamilienhaus mit 15-kW-Pelletkessel, Pufferspeicher und

drei Solarkollektoren mit einer Bruttofläche von 9 m². Mindestvolumen des Pufferspeichers 40 l/m² bei Flachkollektoren und 50 l/m² bei Röhrenkollektoren.

Berechnung der Fördersumme für Beispiel 1

Basisförderung Pelletkessel mit Pufferspeicher	3.500 €
+ Basisförderung Solarkollektoranlage	2.000 €
+ Kombinationsbonus	500 €
Fördersumme	6.000 €

Zusätzlich können bis zu **2.750 Euro an Einzelmaßnahmen zum Einbau und zur Optimierung der Pellet- und Solaranlage** gefördert oder, sofern eine besonders ineffiziente Heizung ausgetauscht wird, ein Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE, siehe S. 10 ff.) in Höhe von 1.800 Euro in Anspruch genommen werden.

Beispiel 2: Kombination von Pelletkaminöfen und Solaranlage

Einfamilienhaus mit 8-kW-Pelletkaminöfen mit Wassertasche und vier Solarkollektoren mit einer Bruttofläche von 10 m².

Berechnung der Fördersumme für Beispiel 2

Basisförderung Pelletkaminöfen mit Wassertasche	2.000 €
+ Basisförderung Solarkollektoranlage	2.000 €
+ Kombinationsbonus	500 €
Fördersumme	4.500 €

Zusätzlich können bis zu **2.000 Euro an Einzelmaßnahmen zum Einbau und zur Optimierung der Pellet- und Solaranlage** gefördert oder, sofern eine besonders ineffiziente Heizung ausgetauscht wird, ein Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) in Höhe von 1.500 Euro in Anspruch genommen werden.

Das Förderprogramm zur Heizungsoptimierung (HZO) für Investitionen in Pelletheizungen nutzen



Wer richtig rechnet, kann bares Geld sparen

Bis Ende 2020 kann für bestimmte Investitionen in Pelletheizungen das neue Förderprogramm für die Heizungsoptimierung (HZO) mit einer Förderung von 30 % der Netto-Investitionskosten genutzt werden, wenn das zu optimierende Heizungssystem seit mind. zwei Jahren in Betrieb ist.

Der Fördertatbestand 1 „Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen“ umfasst den Austausch einer ineffizienten gegen eine hocheffiziente Heizungspumpe.

Im Fördertatbestand 2 „Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich“ werden der hydraulische Abgleich und in Verbindung damit die Anschaffung und die professionelle Installation von

- voreinstellbaren Thermostatventilen,
- Einzelraumtemperaturreglern,
- Strangventilen,
- Technik zur Volumenstromregelung,
- separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces,
- Pufferspeichern gefördert sowie
- die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve.

In Frage kommen könnte z. B. die Förderung einer nachträglichen Optimierung von Pelletheizungen (z. B. die Nachrüstung eines Pufferspeichers) sowie des Einbaus einer Pelletheizung in ein mind. zwei Jahre altes Gebäude – auch in Verbindung mit einer MAP-Förderung, wenn das Kumulierungsverbot beachtet wird.

D. h. HZO-Fördermittel gibt es nur für Komponenten oder Maßnahmen, die nicht mit MAP- oder APEE-Mitteln gefördert werden. Möglich ist so z. B. die Förderung der Installation eines Pufferspeichers in Verbindung mit einem wasserführenden Pelletkaminofen oder in Verbindung mit einem Pelletkessel, wenn nur der Förderbetrag ohne Pufferspeicher beantragt wird. Dies kann in Einzelfällen den höheren Förderbetrag ergeben als die Inanspruchnahme der MAP-Mindestförderung für den Pelletkessel mit Pufferspeicher.

Bei HZO-Maßnahmen muss in der Regel entschieden werden, ob man für sie die HZO-Förderung (30 % der Netto-Investitionen), die MAP-Förderung für HZO-Maßnahmen (10 % der Investitionen) oder den APEE-Zusatzbonus (600 € + 20 % der MAP-Förderung) beantragt. Meist ist der APEE-Zusatzbonus attraktiver als das HZO-Förderprogramm, und das HZO-Programm attraktiver als die HZO-Zusatzförderung im MAP.

Im Falle der gleichzeitigen Beantragung von Mitteln aus dem MAP und dem HZO-Förderprogramm müssen vom SHK-Betrieb getrennte Rechnungen erstellt und diese getrennt eingereicht werden.

Weitere Informationen:

www.bafa.de → Energie → Heizungsoptimierung

Zinsgünstige Darlehen der KfW (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm)

Auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) belohnt umweltbewusste Bauherren und Gebäudesanierer durch unterschiedliche Programme des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Das KfW-Programm 167 „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ ist z. B. eine Ergänzung zum BAFA-Teil des Marktanzreizprogramms und bietet einen zinsgünstigen Kredit, mit dem die Differenz aus Investitionskosten und Förderung bei der Investition in eine Pelletheizung finanziert werden kann.

I Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit

Das KfW-Förderprogramm 167 dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Finanziert werden Heizungen, die nach der aktuellen Fassung der MAP-Förderrichtlinien förderfähig sind. Der zinsgünstige Förderkredit kann seit 1. März 2013 auch ergänzend zu Zuschüssen aus dem Marktanzreizprogramm beantragt werden. Er kann aber auch gewährt werden, ohne dass die BAFA-Förderung in Anspruch genommen wird. Anträge können alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen bzw. Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen stellen. Über den Kredit können nicht nur der Heizungstausch selbst, sondern auch Planungskosten, Energieberaterkosten etc. finanziert werden.

Wichtig ist, dass der Förderkredit vor Beginn der Sanierung bei der Hausbank beantragt wird. Der maximale Kreditbetrag liegt bei 50.000 Euro pro Wohneinheit. Die Laufzeit des Kredits kann vier bis zehn Jahre betragen, bei ein bis zwei tilgungsfreien Anlaufjahren.

Der KfW-Ergänzungskredit kann nicht nur mit der BAFA-Förderung, sondern auch mit den anderen KfW-Programmen der Programmserie „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummern 151/152, 430, s.u.) kombiniert werden.

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen oder Unternehmen → Bestandsimmobilien → Förderprodukte → 167

I Kredite und Zuschüsse für energieeffizientes Sanieren

Die KfW-Förderprogramme 430 „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ und 151 und 152 „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ dienen der Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden im Gebäudebestand (Bauantrag vor 2002). Gefördert werden die Modernisierung zum „KfW-Effizienzhaus“ und bestimmte Einzelmaßnahmen. Für den Austausch besonders ineffizienter Heizungen und den Einbau neuer Lüftungsanlagen gibt es bis 2018 anstelle der Einzelmaßnahmenförderung die um 5% erhöhten Tilgungszuschüsse des Heizungs- und Lüftungspaketes. Je höher der erreichte Effizienzstandard des KfW-Effizienzhauses, desto

höher fällt die Förderung aus. Dabei kann bei einem KfW-Effizienzhaus auch eine Pelletheizung Teil der Modernisierungsmaßnahmen sein. Als Einzelmaßnahme und im Heizungs- und Lüftungspaket werden Pelletheizungen in diesen Programmen jedoch nicht gefördert. Stattdessen können dann das KfW-Förderprogramm 167 und das MAP in Anspruch genommen werden.

Fördervoraussetzungen sind die Einbindung eines Sachverständigen für die Erstellung des Sanierungskonzepts und die anschließende Baubegleitung sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Programms. Maßnahmen an Ferien- und Wochenendhäusern werden nicht unterstützt. Der Förderantrag ist vor Beginn der Umbaumaßnahmen zu stellen. Die KfW-Förderbank finanziert bis zu 100 Prozent der Investitionskosten, höchstens jedoch 100.000 Euro bei Effizienzhäusern bzw. 50.000 Euro bei Einzelmaßnahmen.

Je nach erreichtem Effizienzhaus-Standard – auf Grundlage der seit dem 1. Mai 2014 gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) – gewährt die KfW Investitions- bzw. Tilgungszuschüsse in folgender Höhe:

KfW-Zuschüsse für sanierte Effizienzhäuser		
Art des Effizienzhauses	Tilgungszuschuss aus den KfW-Programmen 151/152	Investitionszuschuss aus dem KfW-Programm 430
KfW-Effizienzhaus 55	27,5%, max. 27.500 €	30%, max. 30.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	22,5%, max. 22.500 €	25%, max. 25.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	17,5%, max. 17.500 €	20%, max. 20.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	15%, max. 15.000 €	17%, max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 115	12,5%, max. 12.500 €	15%, max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	12,5%, max. 12.500 €	15%, max. 15.000 €
Heizungs-/Lüftungspaket	12,5%, max. 6.250 €	15%, max. 7.500 €
Einzelmaßnahmen	7,5%, max. 3.750 €	10%, max. 5.000 €
jeweils bezogen auf die förderfähigen Kosten bzw. die Darlehenssumme und pro Wohneinheit		

I Zuschüsse zur Baubegleitung

Für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann beim Bau und der Modernisierung von Wohngebäuden ein zusätzlicher Zuschuss aus dem KfW-Programm 431 „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“ beantragt werden.

Gefördert werden die energetische Fachplanung und Baubegleitung mit einem Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss: 4.000 Euro) als Ergänzung zur Förderung durch die KfW-Programme 151/152, 153 und 430. Für die Installation einer Pelletheizung kann die Förderung der Baubegleitung nur genutzt werden, wenn weitere Bau- oder Modernisierungsmaßnahmen in den oben genannten Programmen gefördert werden. Eine Kumulierung der Modernisierungsprogramme 151/152 und 430 mit der MAP-Förderung ist nicht möglich. Möglich ist jedoch eine Kombination, wenn die Förderung der Pelletheizung nicht innerhalb dieser Programme, sondern im Rahmen des MAP beantragt wird. Es sollte geprüft werden, ob letztere nicht die finanziell günstigere Variante ist, was sehr häufig der Fall sein dürfte.

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen → Bestandsimmobilien → Förderprodukte → 151, 431

I Energieeffizient Bauen

Das **KfW-Förderprogramm 153 „Energieeffizient Bauen“** fördert den Bau oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern (nur Wohngebäude) mit zinsgünstigen Darlehen (bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit) und evtl. einem Tilgungszuschuss. Dabei kann Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien eingebaut und demnach mitgefördert werden. Das Förderprogramm ist mit der MAP-Förderung kombinierbar, allerdings nur in den Bereichen, in denen das MAP im Neubau fördert (Innovationsförderung).

KfW-Programm 153 für den Neubau von Effizienzhäusern	
Art des Effizienzhauses	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	15% der Darlehenssumme, bis zu 15.000 € für jede Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 40/Passivhaus 40	10% der Darlehenssumme, bis zu 10.000 € für jede Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55/Passivhaus 55	5% der Darlehenssumme, bis zu 5.000 € für jede Wohneinheit
Jeweils bezogen auf die Darlehenssumme und pro Wohneinheit	

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen → Neubau → Förderprodukte → 153

I Energieeffizient Bauen und Sanieren für Unternehmen

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programmnummern 276, 277 und 278) werden Neubau und Modernisierung von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden durch Unternehmen mit zins-



Günstige KfW-Kredite machen den Wechsel auf Pellets als Energieträger noch attraktiver

günstigen Förderkredit und Tilgungszuschüssen gefördert (inkl. Einzelmaßnahmen). Dabei kann (außer bei den Einzelmaßnahmen) auch der Einbau von Holzheizungen mitgefördert werden. Dabei sollte auch hier geprüft werden, ob die Förderung dieser Teilinvestition über das BAFA die finanziell günstigere Variante ist. Die Kredithöhe kann bis zu 25 Mio. Euro bzw. 100 Prozent der Investitionskosten betragen.

KfW-Effizienzprogramme 276, 277 und 278 für Unternehmen	
Sanierung (277 und 278)	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 70	17,5%, max. 175 €/m ²
KfW-Effizienzhaus 100	10%, max. 100 €/m ²
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5%, max. 75 €/m ²
Einzelmaßnahmen	5%, max. 50 €/m ²
Neubau (276)	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 55	5%, max. 50 €/m ²
KfW-Effizienzhaus 70	keiner

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → 276

I Förderung für Kommunen und gemeinnützige Organisationen

Mit den Programmen 217/218 „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ und 220/219 „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ fördert die KfW die Sanierung und den Neubau von energieeffizienten Nichtwohngebäuden durch Kommunen, kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen mit zinsgünstigen Krediten und Tilgungszuschüssen. Dabei kann auch der Einbau einer Pelletheizung Teil der Bau- oder Sanierungsmaßnahme sein.

Eine Kombination der beiden Programme mit anderen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Förderprogramms Erneuerbare Energien „Premium“ oder der BAFA-Zuschüsse aus dem MAP für dieselbe Maßnahme ist unzulässig. Möglich ist jedoch eine Kombination mit den BAFA-Zuschüssen, wenn die Finanzierung und Förderung der Pelletheizung im KfW-Antrag nicht mitbeantragt wird.

I IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Im Rahmen der KfW-Programme 217/218 können **kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe und Gemeindeverbände** für den Bau und die energetische Sanierung von energieeffizienten Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur günstige Kredite und Tilgungszuschüsse erhalten. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen. Neben Komplettsanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal und dem Neubau von KfW-Effizienzhäusern 55 und 70 werden auch verschiedene Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Altbauten gefördert. Der Einbau von Pelletheizungen ist nicht als Einzelmaßnahme förderfähig, sondern nur als Teil eines KfW-Effizienzhauses. Nähere Informationen:

www.kfw.de → Öffentliche Einrichtungen → Energetische Stadtsanierung → Förderprodukte → 217

I IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen können die KfW-Programme 220/219 für den Bau und die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur nutzen. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen (bis zu 25 Mio. Euro). Gefördert werden neben Komplettsanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal und dem Neubau von KfW-Effizienzhäusern 55 und 70 auch verschiedene Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Altbauten. Der Einbau von Pelletheizungen ist nicht



Die energetische Sanierung von Schulsport halls lohnt sich

als Einzelmaßnahme förderfähig, sondern nur als Teil eines KfW-Effizienzhauses. Nähere Informationen: www.kfw.de → Öffentliche Einrichtungen → Energetische Stadtsanierung → Förderprodukte → 220

I Höhe des Tilgungszuschusses

In beiden Programmen reduziert ein Tilgungszuschuss das Darlehen und verkürzt so die Laufzeit. Je höher der KfW-Effizienzhaus-Standard, desto höher der Tilgungszuschuss. Er ist in beiden Programmen gleich hoch.

KfW-Effizienzprogramme 217 – 220 für Kommunen und gemeinnützige Organisationen

Sanierung (218 und 219)	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 70	17,5 %, max. 175 €/m ²
KfW-Effizienzhaus 100	10 %, max. 100 €/m ²
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5 %, max. 75 €/m ²
Einzelmaßnahmen	5 %, max. 50 €/m ²
Neubau (217 und 220)	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 55	5 %, max. 50 €/m ²
KfW-Effizienzhaus 70	keiner, nur zinsverbilligter Kredit

Steuern sparen beim Heizungseinbau



Jetzt profitieren: Ein Austausch der Heizung wirkt steuermindernd

Wenn der finanzielle Zuschuss vom Staat für die Pelletheizung nicht genutzt wird oder die Förderung durch die öffentliche Hand bestimmte Handwerkerkosten nicht umfasst, können Mieter und Hausbesitzer die beim Einbau entstehenden Handwerkerkosten reduzieren, indem sie sich einen Teil der Ausgaben mit der Einkommensteuererklärung zurückholen. Denn für die Kosten von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung. Wer z. B. seine alte Ölheizung durch einen umweltfreundlichen Pelletkessel ersetzt, kann für die Arbeitskosten eine Steuerrückerstattung bewirken.

Steuervorteile sichern – das ist zu beachten

Voraussetzung für eine steuermindernde Wirkung derartiger Renovierungsmaßnahmen ist, dass der Auftraggeber selbst in der Wohnung oder dem Haus wohnt. Zudem müssen auf der Handwerkerrechnung Arbeitskosten und die darin enthaltene Mehrwertsteuer getrennt aufgeführt sein. Bereits bezahlte Rechnungen, in denen Arbeitskosten und Mehrwertsteuer nicht getrennt aufgeführt sind, kann der Handwerksbetrieb korrigieren und neu ausstellen. Wichtig ist außerdem, dass die **Zahlung bargeldlos** auf das Konto des Handwerkbetriebs erfolgt. Damit sollen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung verhindert werden. Als Nachweis dient der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug. Eine weitere Voraussetzung ist das rechtzeitige Einreichen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt bis 31. Mai des Folgejahres. Wichtig: Absetzbar sind nur Handwerkerleistungen für bestehende Gebäude, nicht für Neubaumaßnahmen.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Verbraucher eine Steuererstattung von bis zu 1.200 Euro erhalten. Denn auf den Höchstbetrag von **6.000 Euro Arbeitskosten** des Handwerkers wird ein **Steuerbonus von 20 Prozent** gewährt.

Im Überblick

Absetzen von Handwerkerleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung für selbst genutztes Wohneigentum oder selbst genutzte Mietwohnungen (gemäß § 35a Abs. 3 EStG)

- Steuerbonus: 20 % der reinen Arbeitsleistung, der Kosten für Anfahrt der Handwerker und die Maschinenmiete (keine Materialkosten), maximal 1.200 € pro Jahr und Haushalt
- Voraussetzungen: Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, vollständige Belege, bargeldlose Zahlung

Förderprogramme der Bundesländer

Neben der Förderung des BAFA und der KfW können Bauherren sowie Gebäude- und Heizungssanierer auch Fördermittel auf Landesebene in Anspruch nehmen. In der Übersicht sind die einzelnen Programme der Bundesländer aufgeführt. Einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme der Länder bieten auch die Internetseiten www.energiefoerderung.info, www.co2online.de/foerdermittel, www.foerderdata.de und www.foerderdatenbank.de.

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien	Einbau von heiztechnischen Anlagen in selbst genutzten privaten Wohnhäusern in Baden-Württemberg	Privatpersonen, die ein Haus besitzen, bauen oder kaufen und dieses selbst nutzen	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.l-bank.de
	Finanzierung von Wohnungseigentümergeinschaften	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Zinsvergünstigtes Darlehen mit Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“	www.l-bank.de
Bayern	10.000-Häuser-Programm (bis Ende 2018)	Austausch von 25-30 Jahre alten Heizkesseln durch eine Holzheizung (Programmteil Heizungstausch-Plus), Einbau einer Holzheizung mit Brennwerttechnik oder Staubfilter (inkl. Wärmespeicher) bei Modernisierung zum KfW-Effizienzhaus 115 oder Neubau eines KfW-Effizienzhauses 55 (Programmteil EnergieSystemHaus)	Natürliche Personen als Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten	1.000 € Heizanlagen-Bonus plus ggf. 500-1.000 € für die Kombination mit einer Solarthermieanlage (Programmteil Heizungstausch) bzw. 1.500 € Technikbonus für die Holzheizung (Programmteil EnergieSystemHaus)	www.energieatlas.bayern.de
	BioKlima	Errichtung von automatisch beschickten Biomasseheizwerken mit Partikelfilter	Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften	Zuschuss von 33 € pro Jahrestonne eingespartem CO ₂ (bis zu 200.000 €, Bagatellgrenze 19.800 €)	www.tfz.bayern.de
	Energiekredit	Nutzung von erneuerbaren Energien (u.a. Holzpelletheizungen)	Kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler	Zinsgünstiges Darlehen	www.lfa.de
	Energiekredit Kommunal Bayern	Energetische Sanierungen im kommunalen Gebäudebestand (auch Einzelmaßnahmen zur Heizungsmodernisierung) und Neubau/Erwerb von energieeffizienten kommunalen Gebäuden	Kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe und Zweckverbände	Der KfW-Zinsatz wird weiter verbilligt.	http://bayernlabo.de
Berlin	IBB Wohnraum Modernisieren	Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Erneuerung der Heizungstechnik einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren, Contracting-Geber, selbstnutzende Eigentümer	Zinsgünstiger Kredit	www.ibb.de
	IBB Energetische Gebäudesanierung	Energetische Sanierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 oder 115	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren	Zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschüssen	www.ibb.de

Diese Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Brandenburg	Brandenburg-Kredit Energieeffizienter Wohnungsbau	Besonders energieeffiziente Maßnahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Mietwohnraum zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus	Kommunale Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften, private Investoren der Wohnungswirtschaft	Tilgungszuschuss in Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“	www.ilb.de
	Brandenburg-Kredit für Kommunen	Erneuerung der Heizungsanlage nach KfW-Programm Nr. 152 (u.a. energetische Gebäudesanierung)	Kommunen und deren Zweckverbände	Wahlweise Annuitätendarlehen, Ratenarlehen oder endfälliges Darlehen	www.ilb.de
	Wohneigentum – Modernisierung/ Instandsetzung mit energetischer Sanierung	Energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden (vor dem 2.2.2002 errichtet) in innerstädtischen Sanierungs-, Entwicklungs- und Vorranggebieten Wohnen der Städte der regionalen Wachstumskerne, in Stadtumbaustädten oder Mittelzentren-Niveau	Private Haushalte als selbstnutzende Wohnungseigentümer innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen	Zinsfreies Darlehen	www.ilb.de
Bremen	Förderprogramm Ersatz von Elektroheizungen	Umstellung von elektrischen Raumheizungen in bestehenden Gebäuden auf einen anderen Energieträger (z.B. Holzpellets)	Privatpersonen als Gebäude- oder Wohnungseigentümer	Zuschuss, bei Umstellung auf Holzpellets bis zu 600 €	www.swb-gruppe.de
Hamburg	Erneuerbare Wärme (Hamburger Klimaschutzprogramm)	U.a. Holzpellets-Heizanlagen ab 100 kW im Gebäudebestand	Grundeigentümer, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Organisationen	Zuschuss von 45 € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen > 100 bis 500 kW; ansonsten Festlegung der Höhe des Zuschusses im Einzelfall	www.ifbhh.de
Hessen	Förderung von Biomassefeuerungsanlagen in Hessen	Errichtung u. a. von Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW	Öffentliche und private Träger	Anlagen von 50 kW bis 100 kW: Zuschuss in Höhe von 36€/kW Anlagen über 100 kW: Zuschuss bis zu 30% der förderfähigen Ausgaben (max. 200.000 €)	www.wibank.de
	Energetische Modernisierung bei WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Darlehen als Verbandskredit, Bürgschaft in Verbindung mit einem weitergeleiteten KfW-Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“	www.wibank.de
	Hessisches Programm Energieeffizienz	Energetische Modernisierung von Mietwohngebäuden (mind. KfW-Effizienzhaus 115) und energieeffizienter Neubau von Mietwohnungen (mind. KfW-Effizienzhaus 55)	Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und private Vermieter	Zusätzliche Tilgungszuschüsse zum KfW-Kredit (KfW-Programme „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“)	www.wibank.de
	Energetische Modernisierung kommunaler Nichtwohngebäude	Energetische Modernisierung von kommunalen Nichtwohngebäuden (inkl. Holzheizungen)	Städte und Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände	Zuschüsse in Höhe von 30-70% (abhängig von der Ausführung)	www.wibank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Mecklenburg-Vorpommern	Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftlich tätige Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten öffentl. Rechts	Zuschuss (20-70%)	www.lfi-mv.de
	Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Kommunen)	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Nicht wirtschaftlich tätige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen), Vereine, Verbände und Stiftungen	Zuschuss (40-60%)	www.lfi-mv.de
	Regenerative Energieversorgung für Kommunen im Ländlichen Raum	Investitionen u.a. in die Wärmeerzeugung auf Basis von Biomasse (u.a. Holzpellets)	Kommunen und Gemeindeverbände bis 10.000 Einwohner	Zuschüsse in Höhe von effektiv 67,5%	www.landesrecht-mv.de
Niedersachsen	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen (inkl. Heizungsmodernisierung und Nutzung erneuerbarer Energien)	Investoren, die Mietwohnungen (Fertigstellung bis zum 01.01.1995) energetisch modernisieren	Zinsvergünstigtes Darlehen in Höhe von 65% der Gesamtkosten	www.nbank.de
	Modernisierung, Aus- und Umbau sowie Erweiterung von Mietwohnungen in Fördergebieten	Der Aus-/Umbau und die Erweiterung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum sowie die Modernisierung von bestehendem Wohnraum durch bspw. Verbesserung der Energieversorgung	Investoren, die Mietwohnungen modernisieren	Zinsgünstiges Darlehen in Höhe von 65% der Gesamtkosten	www.nbank.de
	Energetische Modernisierung von Wohneigentum	Energetische Modernisierung von Wohneigentum, Nutzung erneuerbarer Energien	Selbstnutzende Eigentümer von Häusern, die vor 1995 gebaut wurden (mit Einkommensgrenze)	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.nbank.de
	Landesbürgschaft WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden (u.a. Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien)	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Bürgschaft für 80% des Darlehensbetrags (max. 20.000 € pro Wohneinheit)	www.nbank.de
Nordrhein-Westfalen	progres.nrw	Im BAFA-Teil des MAP förderfähige Pelletkessel (auch mit Brennwerttechnik), Kombikessel- bzw. Hybridanlagen, Holzhack-schnitzkessel und wassergeführte Pelletöfen, jeweils wenn sie mit einer solarthermischen Anlage kombiniert und als einzige Hauptheizung eingesetzt werden. Mindestgröße des Pufferspeichers: 30l/kW	Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmen, Gemeinden; Gemeindeverbände als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen	Zuschüsse: Pelletkessel: 1.750 €, Pelletkessel mit Brennwerttechnik: 2.000 €, Kombikessel (Hybridanlagen): 1.250 €, Holzhack-schnitzkessel: 1.250 €, Pelletöfen: 750 €, Partikelabscheider 250 €, Solarthermieanlage: 90 €/m²	www.progres.nrw.de
	NRW.BANK. Gebäudesanierung	Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch notwendigen Maßnahmen	Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum (inkl. Zweifamilienhäusern) durchführen	Zinsgünstiges Darlehen	www.nrwbank.de
	Förderung selbst genutzten Wohnraums - Verbesserung der Energieeffizienz	Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen auf der Basis von Brennwerttechnologie, KWK, Nah-/ Fernwärme sowie erneuerbaren Energien	Natürliche Personen als selbstnutzende Eigentümer von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen (mit Einkommensgrenze)	Zinsgünstiges Darlehen (höchstens 85% der förderfähigen Kosten)	www.nrwbank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Nordrhein-Westfalen	Förderung von Mietwohnraum – Verbesserung der Energieeffizienz	Wie beim Förderprogramm „Förderung selbst genutzten Wohnraums – Verbesserung der Energieeffizienz“	Eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte von Wohnungsbeständen und Dauerpflegeeinrichtungen	Zinsgünstiges Darlehen (höchstens 80% der förderfähigen Kosten)	www.nrwbank.de
Rheinland-Pfalz	1.000 effiziente Öfen für Rheinland-Pfalz	Austausch von alten ineffizienten Öfen z.B. durch einen neuen luftführenden Pelletkaminofen	Selbstnutzende Besitzer (Privatpersonen) von Häusern o. Wohnungen	Zuschuss in Höhe von 500 € für einen luftführenden Pelletkaminofen	www.energieagentur.rlp.de/themen/waermewende/
	Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums (mit Einkommensgrenze)	Darlehen mit max. 60.000 € (abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder)	http://isb.rlp.de
	Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer von Mietwohnungen	Zinsverbilligtes Darlehen (Zinsgarantiedarlehen) von der Hausbank	http://isb.rlp.de
	Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)	Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen (inkl. Anlagen zur Brennstoffzuführung und -lagerung) mit Investitionskosten zwischen 100.000 € und 5 Mio. €	Kommunen, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Genossenschaften	Zuschuss in Höhe von 12% der zuwendungsfähigen Ausgaben	www.energieagentur.rlp.de
Saarland	Zukunftsenergieprogramm (ZEP) kommunal	Holzfeuerungsanlagen von 6 kW bis 1 MW (automatisch beschickte Anlagen bis 50 kW und Stückholzkessel nur als Warmwasserzentralheizung)	Kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts	Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 39,62%	www.saarland.de/86830.htm
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen, Wohnungsgesellschaften	Darlehen in Höhe von max. 80% der förderfähigen Kosten, max. 50.000 € je Wohnung	www.sikb.de
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen	Darlehen in Höhe von max. 80% der förderfähigen Kosten, max. 50.000 € je Wohnung	www.sikb.de
Sachsen	Zukunftsfähige Energieversorgung	Nutzung Erneuerbarer Energieträger a) in Kombination mit einem Wärmenetz oder b) zur Erzeugung thermischer Energie für kombinierte Heiz- und Kühlprozesse	KMU und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, wirtschaftlich tätige kommunale Körperschaften, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	250 € (a) bzw. 500 € (b) pro eingesparter t CO ₂ (bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, Bagatellgrenze: 2.000 € Förderung)	www.sab.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt MODERN	Energieeffiziente Sanierung (inkl. Heizungsmodernisierung)	Privatpersonen, private/gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen	Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs; max. 50.000 € pro Wohneinheit je Programmteil	www.ib-sachsen-anhalt.de
	Förderung von Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Klimaschutz in Kindertagesstätten und Schulen	Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Anlagen zur Wärmeversorgung aus regenerativen Energien für den Eigenbedarf, sofern sie im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung und Modernisierung stehen	Juristische Person des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Verbandsgemeinden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Eigentümer der Liegenschaft der Kindertageseinrichtung sowie kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen)	Zuschuss in Höhe von bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben	www.ib-sachsen-anhalt.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Schleswig-Holstein	Zuschuss Modernisierung für Selbstnutzer	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in bestimmten Städten (mind. 20 % CO ₂ -Einsparung)	Eigentümer selbst genutzter Immobilien	Zuschuss in Höhe von 2.000 €	www.ib-sh.de
	Zuschuss Modernisierung für Mehrfamilienhäuser	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in Gebieten der sozialen Wohnraumförderung (mind. 20 % CO ₂ -Einsparung)	Private Vermieter mit einem Wohnungsbestand von max. 20 vermieteten Wohnungen	Zuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten (max. 5.000 € je Wohneinheit)	www.ib-sh.de
	Sondervermögen Energetische Sanierung von kommunalen Schulen und Kindertageseinrichtungen	Nutzung erneuerbarer Energien, Biomasseanlagen, soweit mindestens die Kriterien der BAFA-Förderung eingehalten werden bzw. die Auszeichnung „Blauer Engel“ verliehen wurde	Öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in kommunaler Trägerschaft sowie Kindertageseinrichtungen	90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 80.000 €; eine darüber hinausgehende Förderung ist möglich	www.ib-sh.de
Thüringen	Wohnraumförderung – Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen	Modernisierung und Instandsetzung im und am Gebäude sowie innerhalb der Wohnungen	Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte der zu fördernden Mietwohnungen	Zinsloses Darlehen (Tilgungszuschuss sowie Baukostenzuschuss)	www.aufbaubank.de
	Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen	Verbesserung der Energieversorgung	Eigentümer (natürliche Personen) von Eigenheimen (mit max. 2 Wohnungen) und eigengenutzten Eigentumswohnungen	Zinsgünstiges Darlehen	www.aufbaubank.de

Förderprogramme von Kommunen

Auch verschiedene Städte, Kreise und Gemeinden fördern die Heizungsmodernisierung. Es kann sich daher lohnen, auch bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Stadtwerk nachzufragen. Auch in den Förderdatenbanken www.foerderdata.de und www.energiefoerderung.info finden sich kommunale Fördermöglichkeiten.

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Gemeinde Brühl	Umweltförderrichtlinien	Einbau von durch das BAFA geförderten Pelletheizungen	Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts	Zuschuss in Höhe von 10% der BAFA-Förder-summe	www.bruehl-baden.de
	Gemeinde Dauchingen	Umweltförderprogramm	Einbau von Pellet-, Hackschnitzel-, Biogas- und Holzvergaserheizungen	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter von Wohngebäuden (bei schriftlicher Zustimmung der Eigentümer)	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.dauchingen.de/Lde/Startseite/Rathaus/Klimaschutz.html
	Stadt Freiburg	Baustein 3: Umweltfreundliche Heizungen	Ersatz alter Öl- oder Gasheizungen (ohne Brennwerttechnik), Nachtspeicheröfen und Kohle- oder Ölöfen (vor dem 1. Januar 2000 installiert) durch eine durch das BAFA geförderte Pelletheizung	natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes	100 Heizungs-erneuerungen werden pro Jahr pauschal mit 500 € gefördert.	www.freiburg.de/pb/Lde/232441.html
	Stadt Stuttgart	Energieeinsparung (Energiesparprogramm)	Ersatz einer mind. 15 Jahre alten dezentralen Heizung oder Elektro-Zentralspeicher-Heizung durch eine Holzcentralheizung (außerhalb von Sanierungs- und Entwicklungsgebieten)	Gebäudeeigentümer oder Mieter (natürliche und juristische Personen), Contractinggeber	Zuschuss von 1.000 € pro Wohnung, max. 15.000 € pro Gebäude	www.stuttgart.de/energiesparprogramm
	Stadt Ulm	Ulmer Energieförderprogramm (Austausch Heizölkessel)	Austausch eines 20 – 30 Jahre alten Heizölkessels durch eine Holzheizung	Gebäudeeigentümer (natürliche Personen)	Zuschüsse: 1.000 € Ölkesseltausch, 1.500 € Ölkesseltausch plus Einbau von Solarthermie zur Brauchwassererwärmung, 2.000 € Ölkesseltausch plus Einbau von Solarthermie zur Heizungsunterstützung	www.regionale-energieagentur-ulm.de
Bayern	Stadt München	Städtisches Förderprogramm 2017 für den Austausch alter festbrennstoffbefeuerter Öfen	Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen von 4–15 kW (Altanlage muss noch betrieben werden dürfen)	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Einzelraumfeuerungsanlagen	30% der förderfähigen Gesamtkosten inkl. Montage und Abnahme durch den Schornsteinfeger (bis zu 300 €)	www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt
	Stadt Neumarkt in der Oberpfalz	Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung	Kessel zur Verbrennung von Holzpellets im Gebäudebestand (entsprechend den BAFA-Anforderungen) in Wohn- und Nichtwohngebäuden	Natürliche und juristische Personen als Gebäudeeigentümer	Zuschuss in Höhe von 750 €	www.neumarkt.de/de/buerger/nachhaltigkeit-und-klimaschutz

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Bayern	Stadt Schweinfurt	Förderprogramm Heizungssanierung	Austausch einer vor dem 1.1.2000 errichteten und funktionsfähigen Heizung gegen eine Pellet- oder Holzhack-schnitzelheizung	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter (bei Zustimmung des Eigentümers)	Zuschuss in Höhe von max. 1.000 €	www.schweinfurt.de/klimaschutz
	Stadt Regensburg	Regensburg effizient, Programmteil Technische Gebäudeausrüstung	Einbau von Holzheizungen, Holz-KWK-Anlagen und solarthermischen Anlagen in Bestandsgebäude mit max. sechs Wohneinheiten	Eigentümer von Wohngebäuden, Hausverwalter für Wohneigentümergeinschaften, Baugesellschaften sowie Mieter bei Zustimmung des Eigentümers	Zuschuss in Höhe von 750 €, bei Solaranlagen 100 € pro m ² Kollektorfläche	www.regensburg-effizient.de/foerderprogramme
Hessen	Stadt Eschborn	Energieeinsparmaßnahmen an Wohngebäuden 2015	Einbau von Holzpelletkesseln in Wohngebäude mit max. 8 Wohneinheiten	Eigentümer eines Wohnhauses bzw. Wohneigentums, bei Wohnungseigentümergeinschaften auch die Hausverwaltung antragsberechtigt	Zuschuss von 2.400 €	www.eschborn.de/rathaus/verwaltung
	Stadt Lampertheim	Energetische Gebäudesanierung	Austausch der alten Heizungsanlage in Wohnhäusern mit max. 3 Wohneinheiten durch eine Pelletheizung	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer, Mieter mit Zustimmung des Eigentümers	Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten, max. 5.000 €	www.lampertheim.de/bauen-energie-umwelt
Niedersachsen	Landkreis Göttingen	Altbausanierung	Einbau eines Holzpelletkessels bei Ersatz des alten Heizsystems	Natürliche Personen als Grundeigentümer von Wohngebäuden und Wohnungseigentümergeinschaften	Bei Ein- bis Zweifamilienhäusern Zuschuss in Höhe von 500 € (jede weitere Wohnung plus 50 €, pro Objekt max. 700 €)	www.energieagentur-goettingen.de/energieagentur/gebäude
Nordrhein-Westfalen	Stadt Düsseldorf	Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten	Erstmaliger Einbau von Holzpelletfeuerungen für Zentralheizungen und KWK-Anlagen (bis 250 kW), sofern sie die Kriterien des Blauen Engels einhalten und mit Feinstaubfilter ausgestattet sind bzw. eine Feinstaubemission bis 5 mg/m ³ aufweisen	Eigentümer von Gebäuden oder Betreiber von Heizungsanlagen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften, WEGs, gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen)	40€ je kW, mind. 1.200€, Kombibonus von 500€ bei gleichzeitigem Einbau einer Solaranlage	www.duesseldorf.de/umweltamt/projekte/klimafreundliches-wohnen-und-arbeiten.html
Rheinland-Pfalz	Landkreis Mainz-Bingen	Energieeffiziente Gebäudesanierung	Erneuerung der Heizungsanlage durch eine Biomasseanlage (gemäß BAFA-Anforderungen) in Wohngebäuden (Bauantrag vor 1995)	Eigentümer und Wohneigentümergeinschaften von selbst genutztem und vermietetem Wohnraum	Zuschuss in Höhe von 10% der Investitionskosten	www.uebz-mainz-bingen.de/energie

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune vor Ort, ob ähnliche Förderprogramme bestehen. Alle Angaben ohne Gewähr.

Wann muss ich meinen Antrag auf MAP-Förderung beim BAFA stellen?

Auftragsvergabe	Inbetriebnahme	Antragstellung	Weitere Antragsabwicklung	Besonderheiten
2017	2017	Bis zu 9 Monate nach Inbetriebnahme	Alle Antragsteller erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung und dann einen Zuwendungsbescheid (ZWB). Sie müssen dann den Verwendungsnachweis mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen bis zur darin genannten Frist einreichen.	Verwendungsnachweis kann schnell eingereicht werden, da Inbetriebnahme bereits erfolgt ist.
2017	2018	Nach Inbetriebnahme bis zum 30. September 2018. Die „Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung“ muss unterschrieben mit dem Antrag eingereicht werden!		
2018	2018	Vor Auftragsvergabe (Planungsleistungen dürfen vorher erbracht werden.)		Maßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt des ZWB abgeschlossen sein.

- Vorgehen gilt ab dem 1. Januar 2018 für Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände bei MAP-Anträgen für Holzheizungen.
- Unternehmen müssen den Förderantrag bereits heute im zweistufigen Verfahren stellen.

Details finden Sie auf S. 8 der Förderfibel.

Achtung!
 Marktanreizprogramm (MAP) wird auf zweistufiges Antragsverfahren umgestellt



Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
Fon 030 6881599-55
Fax 030 6881599-77

info@depi.de
www.depi.de



Weitere Informationen
im Internet:

Deutscher Energieholz- und
Pellet-Verband e. V.
www.depv.de

Holzpellets
Meine Energiewende jetzt!

